

**Bundesgesetz
über die Verwendung von DNA-Profilen
im Strafverfahren und zur Identifizierung
von unbekanntem oder vermissten Personen
(DNA-Profil-Gesetz)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. d

¹ Dieses Gesetz regelt:

- d. die Phänotypisierung in Strafverfahren.

Art. 1a

Aufgehoben

Art. 2 DNA-Profil, Phänotypisierung und Verwendungszweck

¹ Das DNA-Profil ist die für ein Individuum spezifische Buchstaben-Zahlen-Kombination, die mit Hilfe molekularbiologischer Techniken aus der Erbsubstanz DNA zwecks Identifizierung von Personen gewonnen wird. Bei der Erstellung eines DNA-Profiles darf, mit Ausnahme des Geschlechts, weder nach dem Gesundheitszustand noch nach anderen persönlichen Eigenschaften der betroffenen Person geforscht werden.

² Die Phänotypisierung ist die Analyse spezieller Genorte, mit der aus tatrelevantem biologischem Material (Spuren) äusserlich sichtbare Merkmale der Spurengerberin oder des Spurengebers festgestellt werden, die zur Aufklärung einer Straftat dienen. Es dürfen die Augen-, Haar- und Hautfarbe, die biogeografische Herkunft sowie das biologische Alter der Spurengerberin oder des Spurengebers festgestellt werden.

AS ...

¹ BBl 2018 ...

² SR 363

*Gliederungstitel vor Art. 3**Aufgehoben**Art. 3* Überschussinformationen

¹ Bei der Erstellung eines DNA-Profiles und der Phänotypisierung nach Artikel 2 muss die Entstehung von Ergebnissen, die für diese Zwecke nicht benötigt werden (Überschussinformationen), so weit als möglich vermieden werden.

² Fallen solche Informationen dennoch an, so dürfen sie nicht der auftraggebenden Behörde mitgeteilt werden. Sie sind sofort zu vernichten.

Art. 4 Eingrenzung des Personenkreises

Bei der Durchführung einer Massenuntersuchung nach Artikel 256 der Strafprozessordnung (StPO)³ und Artikel 73t des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979⁴ (MStP) oder bei einem erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug nach Artikel 258a StPO und Artikel 73w MStP muss der zu untersuchende Personenkreis durch die Analyse der Y-DNA oder der mitochondrialen DNA auf ein Minimum reduziert werden.

*Art. 5**Aufgehoben**Gliederungstitel vor Art. 6***2. Abschnitt: Identifizierung ausserhalb von Strafverfahren***Art. 6 Sachüberschrift (Aufgehoben) und Abs. 1*

¹ Ausserhalb eines Strafverfahrens kann die zuständige Behörde des Kantons oder des Bundes, wenn die Identifikation auf anderem Weg nicht möglich ist, die Erstellung eines DNA-Profiles anordnen von:

*Art. 7**Aufgehoben**Art. 9* Aufbewahrung der Proben und Verwendung während der
Aufbewahrung

¹ Das Labor bewahrt die Probe, die einer Person genommen wurde, während 15 Jahren auf.

² Während ihrer Aufbewahrung darf die Probe einzig für Nachtypisierungen verwendet werden, soweit diese erforderlich sind:

³ SR 312.0

⁴ SR 322.1

- a. für die Erstellung eines DNA-Profiles;
- b. zur näheren Eingrenzung des zu untersuchenden Personenkreises bei einer Massenuntersuchung nach Artikel 256 StPO⁵ und Artikel 73t MStP⁶ oder bei einem erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug nach Artikel 258a StPO und Artikel 73w MStP.

Art. 9a Vernichtung der Proben

¹ Das Labor vernichtet die Probe, die einer Person genommen wurde, spätestens 15 Jahre nach Eingang der Probe.

² Wird ein DNA-Profil nach Artikel 11 Absatz 4 nicht in das Informationssystem aufgenommen, so muss das Labor die Probe spätestens drei Monate nach ihrem Eingang vernichten.

³ Die anordnende Behörde veranlasst die Vernichtung der Probe, die einer Person genommen wurde:

- a. wenn bereits ein DNA-Profil der betroffenen Person erstellt worden ist;
- b. drei Monate nach der Probenahme, wenn sie keine Analyse veranlasst hat;
- c. wenn die betroffene Person als Täter ausgeschlossen werden kann;
- d. nach der Identifizierung der Person in den Fällen von Artikel 6.

Art. 10 Abs. 1 (Betrifft nur den deutschen Text)

¹ Das DNA-Profil-Informationssystem ermöglicht den Abgleich von DNA-Profilen zum Zwecke der Strafverfolgung und der Identifizierung unbekannter oder vermisster Personen.

Art. 11 Abs. 3^{bis} und 4 Bst. c

^{3bis} Auf Entscheidung der Behörde, welche die Erstellung des DNA-Profiles angeordnet hat, kann zusätzlich das aus der Probe erstellte Y-DNA-Profil in das Informationssystem aufgenommen werden.

⁴ Nicht in das Informationssystem aufgenommen werden die DNA-Profile von:

- c. Personen, die in einer Massenuntersuchung nach Artikel 256 StPO⁷ und 73t MStP⁸ als Täter ausgeschlossen worden sind;

Art. 13 Abs. 1

¹ Das Bundesamt kann im Rahmen der Interpol-Zusammenarbeit nach den Artikeln 350 und 352 des Strafgesetzbuches⁹ (StGB) ausländische Ersuchen um Überprüfung der DNA-Profile vermitteln und schweizerische Gesuche stellen.

⁵ SR 312.0

⁶ SR 322.1

⁷ SR 312.0

⁸ SR 322.1

Art. 16 Löschung der DNA-Profile von Personen

¹ Die DNA-Profile, die nach den Artikeln 255 und 257 StPO¹⁰ sowie 73s und 73u MSStP¹¹ erstellt worden sind, werden gelöscht:

- a. sobald die betroffene Person im Verlaufe des Verfahrens als Täter ausgeschlossen werden kann;
- b. 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person;
- c. sobald das betreffende Verfahren mit einem Freispruch rechtskräftig abgeschlossen worden ist;
- d. ein Jahr nach der definitiven Einstellung des Verfahrens.

² Die DNA-Profile, die nach den Artikeln 255 und 257 StPO sowie 73s und 73u MSStP erstellt worden sind von Personen, denen gegenüber in der Folge ein Urteil erlassen worden ist, werden ab Zeitpunkt des Urteils gelöscht:

- a. im Falle der Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe: nach 10 Jahren;
- b. im Falle der Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder zu einer unbedingten Geldstrafe: nach 20 Jahren;
- c. im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren: nach 30 Jahren;
- d. im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren: nach 40 Jahren;
- e. im Falle der Erteilung eines Verweises, der Verurteilung zu einer persönlichen Leistung oder zu einer Busse nach den Artikeln 22-24 des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003¹² (JStG): nach fünf Jahren;
- f. im Falle eines Freiheitsentzugs nach Artikel 25 JStG oder einer Unterbringung nach Artikel 15 JStG: nach 10 Jahren;
- g. zehn Jahre nach dem Ende eines Tätigkeitsverbots oder eines Kontakt- und Rayonverbots nach Artikel 67 beziehungsweise 67b StGB¹³, Artikel 50 beziehungsweise 50b des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹⁴ (MStG) oder Artikel 16a JStG, unter Vorbehalt einer späteren Löschung nach Absatz 5.

³ In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c und d wird das DNA-Profil nicht gelöscht, wenn der Freispruch oder die Verfahrenseinstellung wegen Schuldunfähigkeit des Täters erfolgte.

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 312.0

¹¹ SR 322.1

¹² SR 311.1

¹³ SR 311.0

¹⁴ SR 321.0

⁴ Das Bundesamt löscht alle DNA-Profile, die nicht bereits nach Absatz 1 und 2 gelöscht worden sind, nach 30 Jahren. Vorbehalten bleiben spätere eintretende Löschungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Löschungen nach Absatz 5.

⁵ Bei Verwahrung, bei therapeutischen Massnahmen oder bei Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB oder Artikel 49a oder 49a^{bis} MStG löscht das Bundesamt das DNA-Profil 20 Jahre nach der Entlassung aus der Verwahrung beziehungsweise nach dem Vollzug der therapeutischen Massnahme oder der Landesverweisung.

Art. 17 Löschung des Y-DNA-Profiles

Ist zusätzlich zum DNA-Profil aus der Spuren- oder Personenprobe das entsprechende Y-DNA-Profil nach Artikel 11 Absatz 3^{bis} in das Informationssystem aufgenommen worden, so wird letzteres gleichzeitig mit dem DNA-Profil gelöscht.

Art. 18 Einleitungssatz

Das Bundesamt löscht die DNA-Profile, die nach Artikel 255 Absatz 1 Buchstabe c und d StPO¹⁵ und Artikel 73s Absatz 1 Buchstabe c und d MStP¹⁶ von Spuren und von Proben toter Personen erstellt worden sind:

Art. 22 Bst. g

Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen; darin regelt er insbesondere:

- g. die Phänotypisierung nach Artikel 2 Absatz 2.

Art. 23

Aufgehoben

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁵ SR 312.0

¹⁶ SR 322.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin/Der Bundespräsident
Der Bundeskanzler/Die Bundeskanzlerin

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafprozessordnung¹⁷

Gliederungstitel nach Kapitel 5 (DNA-Analysen)

1. Abschnitt: DNA-Profil

Art. 255 Abs. 3

³ Ausser im Falle einer Massenuntersuchung wird auf die Analyse der Probe verzichtet, solange nicht feststeht, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des DNA-Profiles in das Informationssystem nach Artikel 10 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz)¹⁸ erfüllt sind.

Art. 256 Massenuntersuchungen

¹ Das Zwangsmassnahmengericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Verbrechens die Entnahme von Proben und die Erstellung von DNA-Profilen gegenüber Personen anordnen, die bestimmte, in Bezug auf die Tatbegehung festgestellte Merkmale aufweisen. Der Kreis der zu untersuchenden Personen kann mittels einer Phänotypisierung nach Artikel 258*b* eingegrenzt werden.

² Wenn ein Profilvergleich im Rahmen einer Massenuntersuchung zu keiner Übereinstimmung führt, darf als Grundlage für die weiteren Ermittlungen eine Verwandtschaft mit dem Spurenger überprüft werden.

Art. 258a Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug

Zur Aufklärung eines Verbrechens kann gestützt auf das Profil aus einer tatrelevanten Spur im Informationssystem nach Artikel 10 DNA-Profil-Gesetz¹⁹ nach Profilen von Personen gesucht werden, die mit dem Spurenger verwandt sein können.

¹⁷ SR 312.0

¹⁸ SR 363

¹⁹ SR 363

Gliederungstitel nach Art. 258a

2. Abschnitt: Phänotypisierung

Art. 258b Phänotypisierung

Zur Aufklärung eines Verbrechens kann eine Phänotypisierung nach Artikel 2 Absatz 2 DNA-Profil-Gesetz²⁰ angeordnet werden.

2. Militärstrafprozess vom 23. März 1979²¹

Art. 15 Abs. 3 Bst. d^{bis}

³ Der Präsident ernannt aus dem Kreis der ordentlichen Richter einen Offizier als seinen Stellvertreter; dieser entscheidet anstelle des Präsidenten insbesondere über:

- d^{bis}. DNA-Analysen;

Gliederungstitel nach Art. 73r

Zehnter d Abschnitt: DNA-Analysen

Art. 73s 1. DNA-Profil. Voraussetzungen im Allgemeinen

¹ Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von:

- a. der beschuldigten Person;
- b. anderen Personen, insbesondere Opfern oder Tatortberechtigten, soweit es notwendig ist, um von ihnen stammendes biologisches Material von jenem der beschuldigten Person zu unterscheiden;
- c. toten Personen;
- d. tatrelevantem biologischem Material.

² Ausser im Falle einer Massenuntersuchung wird auf die Analyse der Probe verzichtet, solange nicht feststeht, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des DNA-Profiles in das Informationssystem nach Artikel 10 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003²² (DNA-Profil-Gesetz) erfüllt sind.

Art. 73t Massenuntersuchungen

¹ Der Präsident des Militärkassationsgerichts kann auf Antrag des Untersuchungsrichters zur Aufklärung eines Verbrechens die Entnahme von Proben und die Erstellung von DNA-Profilen gegenüber Personen anordnen, die bestimmte, in Bezug auf die Tatbegehung festgestellte Merkmale aufweisen. Der Kreis der zu untersuchen-

²⁰ SR 363

²¹ SR 322.1

²² SR 363

den Personen kann mittels einer Phänotypisierung nach Artikel 73x eingegrenzt werden.

² Falls ein Profilvergleich nach Absatz 1 im Einzelfall zu keiner Übereinstimmung führt, darf als Grundlage für die weiteren Ermittlungen eine Verwandtschaft mit dem Spurengabe überprüft werden.

Art. 73u Bei verurteilten Personen

Das Gericht kann in seinem Urteil anordnen, dass eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird von Personen:

- a. die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind;
- b. die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität verurteilt worden sind;
- c. gegenüber denen eine therapeutische Massnahme oder die Verwahrung angeordnet worden ist.

Art. 73v Durchführung der Probenahme

Invasive Probenahmen werden von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer anderen medizinischen Fachperson vorgenommen.

Art. 73w Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug

Zur Aufklärung eines Verbrechens kann gestützt auf das Profil aus einer tatrelevanten Spur im Informationssystem nach Artikel 10 DNA-Profil-Gesetz²³ nach Profilen von Personen gesucht werden, die mit dem Spurengabe verwandt sein können.

Art. 73x 2. Phänotypisierung

Zur Aufklärung eines Verbrechens kann eine Phänotypisierung nach Artikel 2 Absatz 2 DNA-Profil-Gesetz²⁴ angeordnet werden.

Art. 73y 3. Anwendbarkeit des DNA-Profil-Gesetzes

Im Übrigen findet das DNA-Profil-Gesetz²⁵ Anwendung.

²³ SR 363

²⁴ SR 363

²⁵ SR 363